

beglaubigte Abschrift

VG 16 K 466.17 V



Verkündet am 19. Februar 2018

Polakowski, JB

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

zu 1 bis 3 wohnhaft:

[REDACTED]  
[REDACTED]

zu 2 und 3:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 3:

1. Rechtsanwältin Sigrun Krause,  
Yorckstraße 80, 10965 Berlin,
2. Rechtsanwältin Adriana Keßler,  
c/o Jumen e. V.,  
Prinzenstraße 103, 10969 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt  
Referat 509,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte(r) des Beigeladenen zu 1:

Rechtsanwältin Adriana Keßler,  
c/o Jumen e. V.,  
Prinzenstraße 103, 10969 Berlin,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 16. Kammer,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Janus  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger und der Beigeladene zu 1 die Anträge zurückgenommen haben (Bescheidungsantrag), wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen werden die Klage und die gleichlautenden Anträge des Beigeladenen zu 1 abgewiesen.

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Kläger zu 1, zu 2 und zu 3 je ein Sechstel und der Beigeladene zu 1 die Hälfte. Der Beigeladene zu 2 trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Kläger - eine 36-jährige Mutter mit ihren 9 und 7 Jahre alten Töchtern - sind syrische Staatsangehörige und begehren die Erteilung eines Visums, um nach Deutschland zum Ehemann bzw. Kindsvater (Beigeladener zu 1) - ebenfalls einem Syrer - zu gelangen.

Die Familie der Kläger - zuvor auch gemeinsam mit dem Beigeladenen zu 1 - lebt in Damaskus.

Im Mai 2015 ist der Beigeladene zu 1 ohne die Kläger aus Syrien ausgereist, im Juli 2015 in Deutschland eingereist und hat im November 2015 einen Asylantrag gestellt.

Am 18. Januar 2016 erbat die Kläger telefonisch über iDATA einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung in der Türkei, um ein Visum für Deutschland zu beantragen; Antwortmail - weitergeleitet an den Beigeladenen zu 1 - erfolgte am selben Tag. Die Kläger erschienen zum angesetzten Vorsprachetermin am 26. September 2016 beim Generalkonsulat in Izmir nicht.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 13. Juli 2016 erhielt der Beigeladene zu 1 in Deutschland den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt und erhielt eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG. Sein darüberhinausgehender Antrag auf Flüchtlingsanerkennung wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Der Kläger führt insoweit Klage (VG 19 K 73.17 A zuvor: VG 23 K 1112.16 A) beim Verwaltungsgericht Berlin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; über diese Klage ist noch nicht entschieden.

Am 5. Oktober 2016 bat der Beigeladene zu 1 für die Kläger bei der deutschen Botschaft in Beirut (Libanon) um einen Termin zur Vorsprache wegen eines Visums zum Familiennachzug.

Mit Schreiben vom 3. November 2016 zeigte der Beigeladene zu 1 bei der Beigeladenen zu 2 an, dass ihm subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei und stellte einen Antrag, dass seine Frau und Kinder (die Kläger) zu ihm nachziehen dürften.

Am 24. Januar 2017 beehrten die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigte direkt bei der Beklagten per E-Mail Visa für einen Familiennachzug, auch wegen eines Härtefalls nach § 22 AufenthG. Sie machten geltend, eine unterbleibende Einzelfallprüfung bzw. Nichtgewährung der Visa verstoße gegen die Grundrechte von Ehe und Familie (Art. 6 GG), wie auch gegen Art. 8 EMRK und die UN-Kinderrechtskonvention. Jedenfalls sei ein Härtefallvisum zu erteilen, weil sonst die genannten Rechte verletzt würden, weil die Klägerin zu 3 krank sei und alle Kläger von syrischen Soldaten bedroht würden.



insbesondere nicht genug Geld für Lebensmittel, Kleidung und Schulsachen. Die Kinder könnten nicht regelmäßig zur Schule gehen. Das jüngere Kind (Klägerin zu 3) leide unter einer Spannung psychischen Ursprungs, die sich in nächtlicher Schlaflosigkeit und Einnässen manifestiere und habe - im März 2017 - seit einigen Wochen nicht mehr gesprochen. Beide Kinder hätten Albträume. Der Beigeladene zu 1 telefoniere ca. einmal die Woche mit den Klägern per whats app. Die Kläger machen ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage geltend. Sie hätten alles ihnen Mögliche getan, um einen Visumsantrag zu stellen. Sie hätten den Termin bei der deutschen Auslandsvertretung in Izmir nicht wahrnehmen können, da zu diesem Zeitpunkt die Grenze von Seiten der Türkei geschlossen gewesen sei. Ein Termin für die Auslandsvertretung in Beirut sei bisher den Klägern nicht vergeben worden. Auch wenn die Kläger einen Termin zur Vorsprache erhalten würden, sei bereits jetzt nach Weisungen der Beklagten klar, dass der Antrag abgelehnt werde. Für eine Visumsantragstellung sei eine persönliche Vorsprache nicht erforderlich. Die Kläger sind zudem der Auffassung, einen Visumsanspruch zu haben. Das gegen einen Familiennachzug bis zum 16. März 2018 gesetzlich angeordnete Moratorium in § 104 Abs. 13 AufenthG dürfe sie nicht daran hindern, ein Visum für den Nachzug des Ehegatten (Klägerin zu 1) nach § 30 Abs. 1 AufenthG und für den Nachzug der minderjährigen Kinder (Kläger zu 2 und 3) nach § 32 Abs. 1 AufenthG zu erlangen. Ihr Anspruch ergebe sich u.a. aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, der EU-Grundrechtecharta sowie der UN-Kinderrechtskonvention, dem UN-Sozialpakt und der UN-Frauenrechtskonvention. Soweit § 104 Abs. 13 AufenthG ihrem Anspruch entgegenstehe, sei die Norm verfassungswidrig (Verstoß gegen Willkürverbot des Art. 3 GG und gegen das Recht auf Familie sowie das elterliche Erziehungsrecht) bzw. mit Recht der Europäischen Union (Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG) nicht vereinbar und sei daher wegen des Anwendungsvorrangs sekundären EU-Rechts vor entgegenstehendem nationalen Recht nicht anwendbar. Flüchtling im Sinne der Familienzusammenführungsrichtlinie sei auch der subsidiär schutzberechtigte Beigeladene zu 1. Es würden bestimmte Gruppen von eine Familienzusammenführung begehrenden Ausländern ungerechtfertigt verschieden behandelt. Insbesondere liege eine Verletzung des Rechts auf Familie darin, dass nach § 104 Abs. 13 AufenthG eine Einzelfallprüfung bzw. Ermessen nicht möglich sei. Ein Verweis auf §§ 22 f. AufenthG trage nicht, weil danach ein Aufenthalt nach der bisherigen Praxis des Beklagten nur bei einem singulären humanitären Einzelfall erlaubt werde und sonstige Härtefälle nicht berücksichtigt würden. Hilfsweise bestehe aus humanitären oder aus völkerrechtlichen Gründen ein Anspruch auf Visagewährung nach § 22 AufenthG. Namentlich, gerade weil minderjährige Kinder betroffen seien, bestehe eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten der Kläger. Den Klägern, insbesondere den Kindern, könne eine noch längere Trennung der Familie nicht

zugemutet werden, zumal das Bundesverfassungsgericht bereits bei Ehepartnern eine „Wartezeit“ von drei Jahren für unzumutbar und allenfalls eine Trennung von zwei Jahren für zumutbar erachtet habe. Ein solcher Zeitraum werde in unzulässiger Weise überschritten. Die Eltern hätten auch noch einen Kinderwunsch, der durch längere Trennung unmöglich gemacht werde. Es sei davon auszugehen, dass Kinder, die seit sechs Jahren im syrischen Bürgerkrieg lebten, unter schweren seelischen Schäden leiden würden, die u.a. zu Depressionen führen würden. Die Kläger teilten zunächst mit, dass der Beigeladene zu 1 inzwischen in Deutschland arbeite, ca. 1.400 Euro brutto verdiene und mit seinem Einkommen seine Familie in Syrien unterstütze, damit diese Miete bezahlen und Lebensmittel kaufen könne. Der Beigeladene zu 1 habe sich inzwischen in Deutschland gut integriert und dürfe die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen. Anfang 2018 teilten die Kläger mit, dass der Beigeladene zu 1 nun Arbeit zu einem Bruttolohn von ca. 2.100 Euro (netto ca. 1.500 bis 1.700 Euro) und eine eigene Wohnung gefunden sowie Deutsch- und Integrationskurse erfolgreich absolviert habe. Migrationspolitische Interessen müssten hinter den schwerwiegenden familiären Interessen insbesondere der Kinder zurücktreten, in einer Familiengemeinschaft aufzuwachsen und durch die Eltern erzogen zu werden. Auch bedürfe es der Aussetzungsregelung nicht mehr, nachdem die Zahl der Asylsuchenden zwischenzeitlich stark gesunken sei. Jedenfalls hätten die Kläger einen Visumsanspruch nach § 22 Satz 1 AufenthG. Im Rahmen der Prüfung nach § 22 Satz 1 AufenthG müssten sowohl dringende humanitäre Gründe als auch ein Anspruch aus völkerrechtlichen Gründen, namentlich durch Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention, geprüft und bejaht werden. Das Kindeswohl sei Ermessensleitlinie und Abwägungsbelang mit entscheidender Bedeutung; auch seien die Integrationserfolge des Beigeladenen zu 1, die Dauer der Trennung, das Kindesalter, die Gründe für die Trennung und eine Unzumutbarkeit des Familienlebens im Ausland maßgeblich. Weil die Ausschlussregelung des § 104 Abs. 13 AufenthG nicht mit Unionsrecht und dem Grundgesetz vereinbar sei, werde Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht beantragt. Es bleibe abzuwarten, ob der Gesetzgeber das Abwägungsgebot aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK sowie die Verpflichtung, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, umsetzen werde. Tue der Gesetzgeber dies nicht, sei es höchst zweifelhaft, ob die Verlängerung der Aussetzung verfassungs- und völkerrechtskonform sei. Zum jetzigen Zeitpunkt könne allein eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung von § 22 AufenthG die Verfassungswidrigkeit von § 104 Abs. 13 AufenthG verhindern; § 22 AufenthG dürfe nicht zu restriktiv ausgelegt und angewandt werden.

Die Kläger und der Beigeladene zu 1 - unter Verzicht auf einen angekündigten weiteren Hilfsantrag - beantragen,

1. die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin zu 1 ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke des Ehegattennachzuges gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG sowie den Klägern zu 2 und 3 ein Visum zum Zwecke des Kindernachzuges gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG zu erteilen, hilfsweise,
2. die Beklagte zu verpflichten, den Klägern zu 1, zu 2 und zu 3 ein Visum gemäß § 22 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dem Antrag fehle zumindest teilweise schon das Rechtsschutzbedürfnis. Der Antrag sei auch unbegründet. Ein Visumanspruch und die Möglichkeit einer positiven Entscheidung sei zunächst schon daran gescheitert, dass die Identität der Antragsteller nicht habe geprüft werden könne, weil sie weder persönlich bei einer Dienststelle der Antragsgegnerin vorgesprochen hätten noch wenigstens Dokumentkopien vorgelegt hätten, anhand derer ihre Identitäten wenigstens im Ansatz prüfbar hervorgehen würden. Die Kläger hätten auch keine Tatsachen dargelegt, aus denen sich dringende humanitäre Gründe im Sinne des §§ 22 AufenthG ergäben.

Der Beigeladene zu 1 macht sich das Vorbringen der Kläger zu eigen.

Der Beigeladene zu 2 stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen zu 2 Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

#### **Entscheidungsgründe**

A. Soweit die Kläger und der Beigeladene zu 1 ihre Anträge nicht weiter verfolgt und damit zurückgenommen haben (Bescheidungsantrag), wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

B. Im Übrigen hat die Klage - der Kläger -, soweit sie anhängig verblieben ist, keinen Erfolg.

Sie ist zulässig. Das ist zum einen der Fall, wenn bzw. soweit die (erste) Antwort-E-Mail des Beklagten vom 8. Februar 2017, 13:04 bzw. 13:05 Uhr (S. 25 der Beilakte der Beklagten bzw. Anlage 6 zur Klageschrift), als Bescheidung beider Visumsbegehren für die Kläger angesehen wird, die - mangels Rechtsbehelfsbelehrung - binnen Jahresfrist zulässigerweise zum Gegenstand bzw. Anlass einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsklage gemacht werden konnte und ist. Davon wird hier ausgegangen; die spätere E-Mail des Beklagten vom 8. Februar 2017, 13:55 Uhr (s. Anlage 6 zur Klageschrift), wonach lediglich ein „verwaltungsinterner Akt“ ergangen sei, der nicht selbständig anfechtbar sei, vermag insoweit an dem Geschehenen nichts mehr zu ändern. Aber auch wenn bzw. soweit eine Bescheidung als noch nicht erfolgt angesehen wird, ist die erhobene Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig. Die Kläger haben vor Klageerhebung einen Antrag auf Erteilung der begehrten Visa zum Familiennachzug, hilfsweise aus Härtefallgründen gemäß § 22 AufenthG gestellt. Am 24. Januar 2017 haben sie sich, vertreten durch ihre prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin Krause, per E-Mail mit ihrem Begehren an die Beklagte, die diesen Weg insoweit grundsätzlich eröffnet hat, gewandt. Die persönliche Antragstellung bei einer für die Erteilung der Visa nach § 71 Abs. 2 AufenthG zuständigen Auslandsvertretung ist jedenfalls dann keine Voraussetzung für eine die Wirkungen des § 75 VwGO auslösende Antragstellung, wenn - wie hier - wegen der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten von den zuständigen Botschaften in gebotener Zeit praktisch keine Termine für hierauf gerichtete Anträge vergeben werden und Anträge nach § 22 AufenthG einer Vorprüfung durch die Zentrale des Auswärtigen Amtes unterliegen (vgl. Weisung vom 20. März 2017 – Gz.: 508-3-543.53/2). Gesetzlich ausdrücklich gefordert ist eine persönliche Antragstellung nicht (vgl. VG Berlin, u.a. Urteil vom 7. November 2017 - VG 36 K 92.17 V -, Juris Rn. 21 m.w.N.). Jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung lag kein sachlicher Grund dafür vor, dass die Beklagte die Anträge der Kläger - wenn dies nicht mit der E-Mail vom 8. Februar 2017 ohnehin als hinreichend erfolgt angesehen wird - nicht förmlich beschieden hat.

Die Klage ist indessen unbegründet. Die Ablehnung/Unterlassung der Erteilung von Visa an die Kläger zum Zuzug zu ihrem sich als subsidiär Schutzberechtigter im Bundesgebiet aufhaltenden Ehemann und Vater ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Visa.

Die Voraussetzungen des im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 AufenthG allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden § 22 Satz 1 AufenthG (im Folgenden unter 1.) - weswegen bereits der Klageantrag zu 1 unbegründet ist - sind nicht erfüllt (im Folgenden unter 2.) - weswegen auch der (hilfsweise) Klageantrag zu 2 unbegründet ist.

1. Die Erteilung von Visa auf der Grundlage der Vorschriften des unmittelbar den Familiennachzug betreffenden 6. Abschnitts des 2. Kapitels des Aufenthaltsgesetzes bestimmt sich grundsätzlich nach § 30 AufenthG für einen Ehegattennachzug und nach § 32 AufenthG für einen Nachzug minderjähriger lediger Kinder. Dies galt für einige Monate in den Jahren 2015/2016 auch für einen Ehegatten und minderjährige ledige Kinder nicht nur von anerkannten Flüchtlingen oder anerkannten Asylbewerbern, sondern auch von lediglich als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Ausländern. Zu letzteren zählt im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung über die beantragten Visa auch der Beigeladene zu 1 aufgrund seiner entsprechenden bestandskräftigen Zuerkennung vom 13. Juli 2016, auch wenn dies nicht bedeutet, dass damit dem Beigeladenen zu 1, etwa auch bei Widersprüchen, jegliches betreffende Vorbringen zu glauben wäre. Ob dem Beigeladenen zu 1 - wie er in einem Asylklageverfahren geltend macht - gegebenenfalls auch ein höherwertiger Schutz zustünde und er als Flüchtling anzuerkennen wäre, ist keine Frage, die im Visumverfahren seiner Angehörigen inzident zu klären wäre. Für eine Inzidentprüfung der Erfolgsaussichten der vom Beigeladenen zu 1 erhobenen Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist angesichts der eigenständigen Ausgestaltung des asylrechtlichen Verfahrens durch den Gesetzgeber in einem auf Visumerteilung gerichteten Verfahren kein Raum (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Februar 2017 - OVG 3 S 9.17 - Juris Rn. 3 m.w.N.). Es verbleibt insoweit dabei, dass bis zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung über die Anträge der Kläger der Beigeladene zu 1 nicht als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt worden ist; daher ist Ausgangspunkt der weiteren Prüfung hier seine Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter.

Indessen sind die Nachzugsregelungen für Angehörige von nur subsidiär Schutzberechtigten seit März 2016 nach § 104 Abs. 13 AufenthG (gegebenenfalls zunächst einmal) bis zum 16. März 2018 kraft Gesetzes ausgesetzt. Nach § 104 Abs. 13 Satz 1 AufenthG wird daher ein Familiennachzug zu Personen, denen wie der Beigeladene zu 1 nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG erteilt wurde, bis zum genannten Zeitpunkt nicht gewährt. Nach Satz 2 beginnt die Frist des § 29 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG ab dem 16. März 2018 zu laufen. Satz 3 stellt klar, dass die §§ 22, 23 AufenthG unberührt bleiben.

a) Recht der Europäischen Union steht der Anwendung von § 104 Abs. 13 AufenthG nicht entgegen. Die Familienzusammenführungsrichtlinie enthält keine auf den vorliegenden Fall vorrangig anzuwendenden Regelungen. Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a) der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen den Verwandten in gerader aufsteigender Linie eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, ist nicht einschlägig, da der Beigeladene zu 1 kein Flüchtling im Sinne dieser Vorschrift ist. Der Begriff des Flüchtlings im Sinne der Familienzusammenführungsrichtlinie ist in Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie definiert. Flüchtling ist danach jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung zuerkannt wurde. Die Flüchtlingseigenschaft wurde dem Beigeladenen zu 1 bislang nicht zuerkannt. Für eine auch den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG einbeziehende Auslegung ist angesichts des eindeutigen Wortlauts kein Raum. Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Kommission im Rahmen der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie scheiterte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – OVG 3 S 84.17 - EA S. 6; Thym, Die Auswirkungen des Asylpakets II, NVwZ 2016, S. 409 ff. Fußnote 92). Gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c) der Familienzusammenführungsrichtlinie findet diese darüber hinaus generell keine Anwendung, wenn dem Zusammenführenden der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde. Auch subsidiärer Schutz im Sinne von § 4 AsylG ist eine subsidiäre Schutzform in diesem Sinne (vgl. VG Berlin, Urteil vom

7. November 2017 - VG 36 K 92.17 V -, Juris Rn. 25 und Beschluss vom 2. November 2016 - VG 4 L 326.16 A -, Juris Rn.15).

Auch die Qualifikationsrichtlinie und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, stehen der Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG nicht entgegen. Denn beide Richtlinien enthalten nur Vorgaben, die die Einheit sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bereits aufhaltender Familien betreffen (Art. 2 Buchstabe j), Art. 23 Qualifikationsrichtlinie; Art. 2 Buchstabe c), Art. 12 RL 2013/33/EU).

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht der Aussetzungsregelung ebenfalls nicht entgegen. Weder verhält sie sich konkret zu Belangen von Angehörigen subsidiär Schutzberechtigter noch ergibt sich aus ihren - etwa das Privat- und Familienleben (Art. 7 der Charta) bzw. Rechte des Kindes (Art. 24 der Charta) ansprechenden - Regelungen unmittelbar ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Visa. Soweit ihre Wertungen in die Entscheidungen von Behörden und Gerichten einfließen müssen, gilt schließlich nichts anderes als hinsichtlich des deutschen Verfassungsrechts, angereichert durch den Einfluss weiterer Ehe, Familien und Kinder begünstigender Normen. Hierzu wird entsprechend auf das Untenstehende Bezug genommen. Auch diese Normen unterstreichen die Bedeutung des Familienlebens, insbesondere für Kinder, und empfehlen den Staaten die Berücksichtigung der Belange der Familien und von Kindern, sie begründen aber für die Mitglieder einer Familie kein subjektives Recht auf Aufnahme im Hoheitsgebiet eines Staates (EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006 – C-540/03 – Juris Rn. 58 f.).

b) § 104 Abs. 13 AufenthG ist nicht wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig, weil er nur die Rechtsstellung subsidiär Schutzberechtigter betrifft. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in Bezug auf den Familiennachzug gleich zu behandeln. Die Gründe, die die Zuerkennung eines unterschiedlichen Schutzstatus rechtfertigen, rechtfertigen bei zulässiger generalisierender und typisierender Betrachtung auch unterschiedliche Regelungen zum Zeitpunkt der Gewährung des Familiennachzugs. Subsidiär Schutzberechtigten wird im Hinblick auf eine Sondersituation im Heimatland – ganz überwiegend Kriegsverhältnisse – zunächst in der Erwartung vorübergehender Schutz gewährt, dass eine Rückkehr in das Heimatland und zu den dort verbliebenen Familienmitgliedern und keine dauerhafte Integration in die Gesellschaft

des Aufnahmelandes erfolgen wird. Diese Erwartung besteht bei wegen individueller Verfolgung anerkannten Flüchtlingen nicht. Bei diesen geht mit der Aufnahme im schutzgewährenden Staat von vornherein typischerweise eine dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes einher. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt auch nicht darin begründet, dass - gegebenenfalls - die Aussetzung des Familiennachzugs je nach Alter des den Nachzug vermittelnden minderjährigen Schutzberechtigten dazu führen kann, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Familiennachzugs infolge Zeitablaufs nicht mehr bestehen. Die Versagung des Familiennachzugs folgt in diesen Fällen unmittelbar aus den Vorschriften zum Familiennachzug in §§ 27 ff. AufenthG und ist aus diesem Grund sachlich gerechtfertigt. Die mittelbaren Wirkungen des durch § 104 Abs. 13 AufenthG eingetretenen Zeitablaufs treffen alle subsidiär Schutzberechtigten in vergleichbarer Lage gleichermaßen (VG Berlin, Urteil vom 7. November 2017, a.a.O., Juris Rn. 27).

c) Die mit § 104 Abs.13 AufenthG geschaffene Rechtslage hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung am Maßstab von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 8 EMRK sowie der EU-Grundrechtecharta (namentlich Art. 24) und dem von den Klägern angeführten Völkerrecht stand, da in Anwendung von § 22 Satz 1 AufenthG den Fällen Rechnung getragen werden kann, in denen den geschützten familiären Belangen ein solches Gewicht zukommt, dass ihnen in Abwägung mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der Vorrang gegeben werden muss.

Die Aussetzung des Familiennachzugs berührt sowohl den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG als auch den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Art. 6 Abs. 1 GG stellt als Menschenrecht Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieser Schutz umfasst das Recht auf ein familiäres Zusammenleben (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – BVerfG 2 BvR 1226/83 u.a. –, Juris Rn. 84). § 104 Abs. 13 AufenthG, wie er im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gilt und daher maßgeblich ist, führt dazu, dass für Familien subsidiär Schutzberechtigter bei anhaltendem Fluchtgrund ein familiäres Zusammenleben für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeschlossen ist. Denn die zeitnahe Wiederherstellung der Familieneinheit durch Rückkehr des subsidiär Schutzberechtigten oder die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat sind regelmäßig - in einer unter dem Aspekt staatspolitischer Befriedung so kurzen Frist - (noch) nicht zumutbar möglich.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet die Wahrnehmung der Elternverantwortung im Interesse des Kindeswohls. Der mit der Aufenthaltsversagung begründete Zwang, die Trennung der Familie hinzunehmen, ist geeignet, für Pflege und Erziehung der Kinder erhebliche Belastungen mit sich zu bringen. Derartige Belastungen werden vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfasst (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – BVerfG 2 BvR 1226/83 u.a. –, Juris Rn. 97). Das Kindeswohl ist wesensbestimmender Bestandteil des Art. 6 Abs. 2 GG. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts dient in erster Linie dem Schutz des Kindes. Sie beruht auf dem Gedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution (BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – BVerfG 1 BvL 1/11, BVerfG 1 BvR 3247/09 –, Juris Rn.49). Mit der den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu erziehen, korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Dieses Recht des Kindes steht in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Die persönliche Beziehung zu seinen Eltern, ihre Pflege, Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt (BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 – BVerfG 1 BvR 1620/04 –, Juris Rn. 71 f.).

Besonderes Gewicht kommt der Berücksichtigung des Kindeswohls darüber hinaus bei völkerrechtskonformer Auslegung des Grundgesetzes im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention BGBl. 1992 II S.121 zu. Dieses Übereinkommen gründet auf der in seiner sechsten Begründungserwägung ausgedrückten Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie aufwachsen soll. Nach Art. 10 Abs. 1 KRK folgt aus dieser Verpflichtung, dass von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006 – C-540/03 –, Juris, Leitsatz 2).

Die Familie, insbesondere auch die persönliche Beziehung zwischen Kind und Eltern, unterfällt zudem dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (vgl. BVerwG, Urteil vom

18. April 2013 – BVerwG 10 C 9/12 –, Juris Rn.13). Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2008 – BVerfG 1 BvR 2604/06 –, Juris Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 – BVerwG 1 C 8/09 –, Juris Rn. 33).

Auch Art. 24 der EU-Grundrechtecharta - nicht anders als die weitreichenden Grundrechte nach Art. 6 GG - betont das Kindeswohl als eine vorrangige Erwägung bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen sowie einen Anspruch des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen. Diese Rechte sind nicht unbeschränkt, sondern mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden (Sechster Absatz der Präambel der Grundrechtecharta).

Demgegenüber sind aus dem von den Klägern genannten UN-Sozialpakt und der UN-Frauenrechtskonvention keine weiterreichenden oder schwerer wiegenden Aspekte zugunsten der Familie, der Kinder und Eltern dargetan oder sonst ersichtlich. Jedenfalls gehen alle Aspekte letztlich in die grundrechtliche Abwägung nach Art. 6 GG mit ein.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründen weder das in Art. 6 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf familiäres Zusammenleben noch die in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Wahrnehmung der Elternverantwortung im Interesse des Kindeswohls einen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt. Vielmehr überantwortet das Grundgesetz es weitgehend der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt festzulegen, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen Ausländern der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – BVerfG 2 BvR 1226/83 u.a. –, Juris Rn. 96 f.).

Die Aussetzung des Familiennachzugs ist jedoch an der in Art. 6 GG enthaltenen - völkerrechtsfreundlich zu verstehenden - wertentscheidenden Grundsatznorm zu messen. Danach wirken der zur Berücksichtigung ehelicher und familiärer Bindungen verpflichtende Schutzauftrag und das Förderungsgebot des Art. 6 GG auf die gesamte die Ehe und Familie betreffende Rechtsordnung ein und setzen auch dem Gesetzgeber Grenzen. Dieser hat beim Erlass allgemeiner Regeln über die Erteilung

von Aufenthaltstiteln die bestehenden ehelichen und familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen in einer Weise zu berücksichtigen, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von Ehe und Familie beimisst. Damit korrespondiert ein grundrechtlicher Anspruch auf angemessene Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Interessen an einem Zusammenleben im Bundesgebiet. Stehen dem Begehren eines Ausländers auf Familiennachzug öffentliche Belange entgegen, sind seine ehelichen und familiären Belange und gegenläufige öffentliche Interessen mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs gegeneinander abzuwägen. Dabei müssen Grundlage und Abwägungsergebnis der gesetzlichen Regelung dem sich aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden Gebot gerecht werden, die ehelichen und familiären Bindungen der einen Aufenthaltstitel begehrenden Ausländer an ihre im Bundesgebiet lebenden Angehörigen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die zu treffenden Regelungen müssen insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots entsprechen. Dabei steht dem Gesetzgeber auf dem Gebiet des Ausländerrechts allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum zu; auch hinsichtlich künftiger Verhältnisse und Entwicklungen ist der Einschätzungsvorrang der Rechtssetzungsorgane zu beachten (BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 – BVerwG 1 C 8/09 –, Juris Rn. 32).

Auch Art. 8 EMRK gewährleistet es nicht als Grundrecht eines Ausländers, in ein bestimmtes Land einzureisen oder sich dort aufzuhalten (EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006 – C - 540/03 –, Juris Rn. 53; BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – BVerwG 10 C 16/12 –, Juris Rn. 22), sondern verpflichtet ebenfalls (nur) zu einer Abwägung nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 – BVerwG 1 C 8/09 –, Juris Rn. 34).

Ebenso lässt sich der UN-Kinderrechtskonvention kein voraussetzungsloser Anspruch auf Kindernachzug oder unbedingter Vorrang des Kindeswohls vor entgegenstehenden öffentlichen Belangen entnehmen (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – BVerwG 10 C 16/12 –, Juris Rn. 24; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. September 2017 – OVG 3 M 93/17 / OVG 3 S 52.17, EA S. 5). Sie statuiert aber eine Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls (vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 19. Februar 2016 – WD 2 - 3000 - 026/16 –, „Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK)“, S. 7). Aus den weiteren vorgenannten völkerrechtlichen Vorschriften ergibt sich nichts anderes.

Die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für einen Zeitraum von zwei Jahren hält grundsätzlich einer verfassungsrechtlichen Prüfung - einschließlich der europa- und sonstigen völkerrechtlichen Aspekte - unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten stand. Der Gesetzgeber durfte dem öffentlichen Interesse an einer Begrenzung des weiteren Zuzugs mit Blick auf die Belastung der „Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft“ (BT-Drs. 18/7538, S.1) - insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, aber auch immer noch andauernd angesichts durch Asylklagen und sonstige aufenthaltsrechtliche Klagen überlasteter Verwaltungsgerichte und Behörden und auch sonst betreffend die seinerzeit und danach gekommenen ausländischen Migranten vieltausendfach offener Fragen von Abschiebung oder (weiterer) Integration - vor den von Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG und u.a. Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten privaten Interessen an einem familiären Zusammenleben grundsätzlich den Vorrang einräumen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass dem Ziel der Begrenzung des Zuzugs von Ausländern von Verfassungs wegen erhebliches Gewicht beigemessen werden darf. Die verfolgten öffentlichen Interessen müssen dabei keinen Verfassungsrang haben. Das Grundgesetz schließt es insoweit nicht aus, den Schutz von Grundrechtsgütern zugunsten anderer, nicht verfassungsrangiger Belange in bestimmtem Umfang zurückzustellen (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – BVerfG 2 BvR 1226/83 –, Juris Rn.110 und 140; Beschluss vom 8. Dezember 2005 – BVerfG 2 BvR 1001/04 –, Juris Rn. 17). Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass eine Begrenzung des Zuzugs unerlässlich war und die hohe Zahl der Asylsuchenden eine hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug erwarten ließ (BT-Drs. 18/7538, S.1), ist ebenso vertretbar (zur Kontrolldichte vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – BVerfG 2 BvR 1226/83 –, Juris Rn. 104 f.) wie die Einschätzung, dass die Aussetzung des Familiennachzugs zu Personen mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren zur besseren Bewältigung der bei Erlass des Gesetzes „aktuellen Situation“ geeignet war (vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 2). Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Familieneinheit regelmäßig nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann, womit dem privaten Interesse besonderes Gewicht zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – BVerwG 10 C 16/12 –, Juris Rn. 21; EGMR, Urteil vom 1. Dezember 2005 - Nr. 60665/00, Tuquabo-Tekle -, InfAusIR 2006, 105) und die Aussetzung des Familiennachzugs damit zu einer erzwungenen Aufrechterhaltung der durch die Flucht eines oder mehrerer Familienmitglieder herbeigeführten Trennung führt, ist die Regelung mit ihrer zeitlichen Befristung auf zwei Jahre (und gegebenenfalls auch eine moderate Verlängerung und Modifikation) verhältnismäßig.

Verfassungsrechtlich bedenklich wäre allerdings eine ausnahmslose Aussetzung des Familiennachzugs. Das Abwägungsgebot des Art. 6 GG und Art. 8 EMRK und u.a. die in der UN-Kinderrechtskonvention und Art 25 EU-Grundrechtecharta verankerte Verpflichtung zur Prüfung und vorrangigen Erwägung des Kindeswohls fordern, dass von Gesetzes wegen die Möglichkeit besteht, besonderen Einzelfällen gerecht zu werden, in denen den privaten Belangen – etwa wegen einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls – ein solches Gewicht zukommt, dass öffentliche Belange zurückstehen müssen. Diese Möglichkeit eröffnet vorliegend § 22 AufenthG, der in diesem Licht ausgelegt und angewendet werden muss (in diese Richtung BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 2017 – BVerfG 2 BvR 1758/17 -, Juris Rn. 12).

Der danach geforderten verfassungs- und völkerrechtskonformen Auslegung stehen weder der Wortlaut von § 22 Satz 1 AufenthG noch die in den amtlichen Begründungen zu § 22 AufenthG und § 104 Abs. 13 AufenthG dokumentierte gesetzgeberische Zielsetzung entgegen.

Nach § 22 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Mit der Regelung im 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes „Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“ hat der Gesetzgeber die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Einzelfällen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen in das Ermessen der Exekutive gestellt. Insoweit entspricht es der Systematik, der Normstellung und der Praxis der Anwendung dieser Norm, die Tatbestandsmerkmale der „völkerrechtlichen Gründe“ bzw. „dringenden humanitären Gründe“ nicht allzu großzügig zugunsten der ausländischen Migranten anzunehmen (darauf hinweisend u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – OVG 3 S 84.17 -, Juris Rn. 10 f.). Das hindert indessen nicht - sondern gebietet es nach dem verfassungsrechtlichen Auslegungsgrundsatz der Normerhaltung geradezu -, § 22 Abs 1 Satz 1 AufenthG so auszulegen und anzuwenden, dass in den besonderen Fällen, in denen eine Versagung mit Blick auf persönliche, humanitäre oder auch völkerrechtliche Gründe ansonsten verfassungswidrig wäre, Visa erteilt werden können und bei pflichtgemäßer Ermessensausübung auch erteilt werden. Laut Gesetzesbegründung liegen völkerrechtliche Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis namentlich vor, wenn die Aufnahme auf Grund internationaler Verpflichtungen erfolgt. Humanitäre Gründe liegen vor, wenn die Aufnahme im Hinblick auf eine Sondersituation gegenüber anderen Ausländern gerecht-

fertigt ist (vgl. amtliche Begründung, BT-Drs. 15/420, S.77). Weder der Wortlaut noch die Gesetzesbegründung stehen einer Auslegung entgegen, wonach die Umstände, die eine solche Sondersituation begründen, auch maßgeblich in der Person eines den Bezug zum Bundesgebiet herstellenden Familienangehörigen, nämlich gegebenenfalls in seinem besonderen Bedarf, einem Angewiesensein, liegen können. Für ein allein auf die Person des Aufzunehmenden abstellendes Normverständnis streitet zwar die systematische Erwägung, dass der Familiennachzug grundsätzlich abschließend im 6. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes geregelt ist. Eine mit Blick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und u.a. die UN-Kinderrechtskonvention auch Familienangehörige des Aufzunehmenden in den Blick nehmende Gesetzesanwendung ist dadurch aber nicht ausgeschlossen. Eine solche Auslegung steht auch nicht im Widerspruch zu dem in der amtlichen Begründung zu § 104 Abs. 13 AufenthG dokumentierten Willen des Gesetzgebers. Dieser hat mit dem ausdrücklichen Verweis auf §§ 22, 23 AufenthG in Satz 3 der den Familiennachzug aussetzenden Vorschrift vielmehr zu erkennen gegeben, dass er die Möglichkeit gesehen hat, dass die generelle Aussetzung des Familiennachzugs für die Dauer von zwei Jahren zu Konstellationen führen kann, in denen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen dennoch ein Aufenthaltstitel zu gewähren ist. Aus der Formulierung in der Gesetzesbegründung, dass zur Klarstellung darauf verwiesen werde, „dass humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach §§ 22 und 23 AufenthG weiterhin möglich sind, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen“ (BT-Drs. 18/7538, S. 20) folgt nicht, dass die bisherige Anwendungspraxis als Auslegungsgrenze festgeschrieben werden sollte. Wann den Tatbestand des § 22 Satz 1 AufenthG eröffnende dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet die Norm ein nicht weiter eingegrenztes Ermessen, das im Einzelfall und vor allem grundrechtskonform ausgeübt werden muss. Entgegenstehende ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften oder eine restriktive Rechtsanwendungspraxis können einer im Einzelfall gebotenen verfassungskonformen Rechtsanwendung nicht entgegenstehen (vgl. zum Ganzen: VG Berlin, Urteil vom 7. November 2017 - VG 36 K 92.17 V -, Juris m.w.N.).

Aus den vorgenannten Gründen bedurfte es keiner - von den Klägern beantragten - Vorlage bestimmter Fragen an das Bundesverfassungsgericht bzw. den Europäischen Gerichtshof. Nach Auffassung des Gerichts stellt sich weder § 104 Abs. 13 AufenthG als verfassungswidrig dar noch kommt es hier auf die Familienzusammenführungsrichtlinie - die in Bezug auf einen nur subsidiär Schutzberechtigten, wie

ausgeführt, schon nicht gilt, ohne dass es dazu noch näherer Klärung bedürfte -, entscheidungserheblich an.

2. Gemessen an den oben genannten Maßstäben lagen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 AufenthG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 - BVerwG 10 C 9/12 -, Juris Rn. 11) nicht vor. Damit ist auch kein Raum für einen Anspruch etwa nur auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung.

Bei § 22 AufenthG handelt es sich funktional um eine Öffnungsklausel, die dazu verhelfen kann und in der Anwendung gegebenenfalls auch muss, eine sonst in Einzelfällen zu starre und insbesondere höherrangigem Recht widersprechende Anwendung des übrigen Aufenthaltsrechts zu vermeiden, namentlich in den Einzelfällen, in denen es verfassungsrechtlich oder europarechtlich geboten ist, einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Damit ist § 22 AufenthG keine allgemeine Härtefallregelung, durch die Ausländern, die – wie die Kläger – die Voraussetzungen für die Einreise nach anderen Vorschriften nicht erfüllen, die Einreise nach Deutschland ermöglicht werden soll bzw. kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Januar 2018 – OVG 3 S 109.17 – Juris Rn. 4 m.w.N.). Abgesehen von konkret regelnden völkerrechtlichen Gründen (z.B. zwischenstaatliche Aufnahmeabkommen) können - und gegebenenfalls müssen - dringende humanitäre Gründe vielmehr nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen bejaht werden. Sie liegen nur vor, wenn sich der Ausländer aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befindet, sich diese Sondersituation deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet, der Ausländer spezifisch auf die Hilfe der Bundesrepublik Deutschland angewiesen ist oder eine besondere Beziehung des Ausländers zur Bundesrepublik Deutschland besteht und die Umstände so gestaltet sind, dass eine baldige Ausreise und Aufnahme unerlässlich sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Januar 2018, a.a.O., ebd.). Die Aufnahme des Ausländers muss im konkreten Einzelfall namentlich verfassungsrechtlich oder durch zwingendes Europarecht geboten oder auch sonst, etwa im Zuge völkerrechtsfreundlicher Normanwendung, ein unabweisbares Gebot der Menschlichkeit sein. Ein solcher Fall ist für die Kläger hier derzeit weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Belange und Interessen der Kinder und Eltern im vorliegenden Fall (noch) keinen nach § 22 Satz 1 AufenthG - im Lichte des Art. 6 GG und der weiteren vorge-

nannten Vorschriften des EU-Rechts und sonstigen Völkerrechts zu verstehenden – völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Grund für die Erteilung der beantragten Visa darstellen.

Ein spezifischer völkerrechtlicher Grund, der gerade die Aufnahme von Ausländern wie die Kläger ausdrücklich betreffe, wie es etwa ein Aufnahmeabkommen zwischen Deutschland bzw. der EU und Syrien oder einem anderen Land hinsichtlich syrischer Migranten sein könnte, ist nicht ersichtlich, jedenfalls nicht dergestalt, dass es den Klägern zugute käme. Im Übrigen fließen - wie ausgeführt -, die Wertungen des Völkerrechts in das Tatbestandsmerkmal eines dringenden humanitären Grundes mit ein und würden ihn bereits erfüllen, wenn sich nach diesen Wertungen in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls eine hinreichende Situation dafür ergäbe, dass eine Aufnahme der Kläger in Deutschland dringend geboten erschiene. Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Es ist - auch unter Einbeziehung der völkerrechtlichen Wertungen - kein dringender humanitärer Grund zugunsten der Kläger dargetan oder sonst ersichtlich. Der Ablauf der Zweijahresfrist des § 104 Abs. 13 AufenthG zum 16. März 2018 – gegebenenfalls auch noch eine gewisse maßvolle Verlängerung dieser Frist, wie sie derzeit avisiert ist – kann noch abgewartet werden.

a) Dies gilt jedenfalls für das für das vorliegende Verfahren im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - jedenfalls in erster Linie - zugrundezulegende geltende und mit dem 16. März 2018 auslaufende Recht, für die bis zum 16. März 2018 geltende Aussetzung des Familiennachzugsrechts bei – nur – subsidiär Schutzberechtigten.

aa) Die Klägerin zu 1, die Ehefrau des Beigeladenen zu 1 und Mutter der beiden gemeinsamen Kinder, ist durch den ausgesetzten Familiennachzug im Hinblick auf ihre Kernfamilie (Eheleute und Kinder) darin betroffen, dass sie zeitweilig mit ihrem Ehemann familiäres Leben nicht unmittelbar ausüben kann. So kann sie insbesondere ihrem Ehemann nicht persönlich nahe sein, was gegenwärtig auch dem von ihr erwähnten Wunsch entgegensteht, noch ein weiteres gemeinsames Kind zu bekommen. Zudem fehlt ihr der unmittelbare Beistand des Ehemannes, wenn es um Erziehung der und Fürsorge für die beiden gemeinsamen Töchter geht. Andererseits ist die Klägerin zu 1 an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort familiär durchaus nicht alleingelassen. Immerhin ist die Situation der Klägerin zu 1 dadurch gekennzeichnet, dass sie familiäres Leben mit ihren beiden Kindern wahrnehmen kann; die regelmä-

ßig nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Mutter sehr wichtige - oft sogar wichtigste - Mutter-Kind-Beziehung ist insoweit gewährleistet. Außerdem steht die Klägerin zu 1 auch im Hinblick auf sonstige Verwandtschaft am Aufenthaltsort in Damaskus oder auch sonst im Heimatland nicht allein. So lebt sie mit den beiden Kindern im Haus einer Tante. Auch die Großmutter der Kinder lebt innerhalb der Stadt Damaskus und kann aufgesucht werden. Der Klägerin zu 1 fehlt somit im Wesentlichen „nur“ ihr Ehemann. Immerhin ist es ihr aber heutzutage - und auch nach ihren persönlichen Verhältnissen - möglich, mit ihrem Ehemann und Kindsvater auf technischem Wege ohne größeren Aufwand, gegebenenfalls auch spontan, zu kommunizieren, so dass sich die Eheleute gegenseitig über alles informieren können, sowie sie auch „einfach miteinander und über alles reden“ können. Dass dies auch mittels Bildtelefon (z.B. whats app, skype o.ä.) geschieht, stellt dabei eine neue Dimension der Nähe auch über große Entfernungen hinweg zur Verfügung, wie sie noch vor einiger Zeit durch allenfalls Briefpostverkehr bzw. seltene sehr kostenintensive Auslandsferngespräche nicht ansatzweise vergleichbar hätte gewährleistet werden können.

In einem im Ansatz ähnlichen Zusammenhang - so wie er sich nach den Verhältnissen vor mehr als 30 Jahren darstellte - hat, worauf die Kläger u.a. Bezug genommen haben, das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 12. Mai 1987 (2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84, Juris) insbesondere entschieden, dass - neben dem Erfordernis eines achtjährigen Inlandsaufenthalts des in Deutschland lebenden Ehegatten bzw. Kindsvaters - die rechtliche Forderung einer dreijährigen Ehebestandszeit als Nachzugsvoraussetzung überhöht wäre und auch angesichts entgegenstehender öffentlicher Interessen die Belange von Ehe und Familie unverhältnismäßig beeinträchtigt. Für die seinerzeitigen Eheleute spreche zum einen, dass der sich bereits acht Jahre in Deutschland aufhaltende Ausländer sich typischerweise bereits nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert habe. Entscheidend komme hinzu, dass von dem Erfordernis einer dreijährigen Ehebestandszeit ausnahmslos junge Ehen getroffen würden, bei denen die ihnen abverlangte Hinnahme einer langen Trennungszeit (soweit möglich gegebenenfalls ergänzt lediglich durch besuchsweise Aufenthalte im Abstand von mehreren Monaten) in die erste Zeit des (beabsichtigten) Zusammenlebens falle, die häufig durch die Geburt von Kindern gekennzeichnet sei und in der die Anforderungen, die eheliche Gemeinschaft und Elternschaft an die Betroffenen stellen, erstmals erfahren würden und bewältigt werden müssten. Eine solche Situa-

tion stelle regelmäßig eine schwere Belastung und Gefährdung für eine junge Ehe dar und sei nicht hinzunehmen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 142 f.).

Der Fall der klägerischen Familie hier liegt indessen anders, wobei es mit Blick auf die Einzelfallentscheidungen aus dringenden humanitären Gründen ermöglichende Norm des § 22 Satz 1 AufenthG gerade auf die Besonderheiten des Einzelfalles ankommt, denen die Normanwendung gerecht werden muss aber auch kann. Es ist der Klägerin zu 1 - auch mit ihren Kindern - (noch) zuzumuten, die zeitweilige Aussetzung des Familiennachzuges zu dem nur subsidiär schutzberechtigten Beigeladenen zu 1 hinzunehmen.

Das Gericht geht davon aus, dass es keine starre Dreijahresgrenze gibt, sondern dass eine problematische Lage, ein dringender humanitärer Grund, unter Umständen des Einzelfalles auch schon etwas früher in Betracht kommen kann, umgekehrt aufgrund besonderer abmildernder Umstände aber im Einzelfall auch eine längere Trennung zumutbar sein kann als drei Jahre. Danach stellt sich die Situation der Kläger noch als derzeit (übrigens gegebenenfalls auch noch für eine gewisse weitere Zeit) hinzunehmen dar. So gibt es bereits (noch) keine (annähernd) dreijährige Trennung der Kläger und des Beigeladenen zu 1, sondern der Trennungszeitraum ist, soweit er sich als rechtlich beachtlich darstellt, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht wesentlich kürzer. Denn der Bundesgesetzgeber hat in § 104 Abs. 13 S. 1 AufenthG derzeit lediglich vorgesehen, dass die Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre gelte, nämlich vom 18. März 2016 bis zum Ablauf des 16. März 2018. Daran würde sich übrigens auch nichts Wesentliches ändern, wenn - worauf einiges, namentlich in Gestalt einer vom Bundestag beschlossenen Vorlage an den Bundesrat, hindeutet -, die Aussetzung des Familiennachzuges, etwa bis Ablauf des Juli 2018, noch einmal verlängert und modifiziert würde. Auch dann bliebe die durch den Bundesgesetzgeber selbst bestimmte Zeitspanne der Aussetzung noch unter 2 ½ Jahren und damit deutlich unterhalb einer von den Klägern in Bezug genommenen und vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Dreijahresfrist und erschiene für die Klägerin zu 1, jedenfalls unter den weiteren Umständen des vorliegenden Einzelfalles, noch hinzunehmen. Soweit die Klägerin zu 1 etwa durch eine ungünstig lange Reise des Beigeladenen zu 1 oder durch die erforderliche Dauer von Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren praktisch eine längere Trennung als zwei Jahre von dem Ehemann und Kindsvater erlebt, ist das ein (Lebens- und Verfahrens-)Risiko, das ihr, jedenfalls unter den vorliegenden Umständen und im vorliegenden (noch) nicht un-

vertretbar ausgedehnten zeitlichen Rahmen nicht abgenommen werden kann, und welches sie nicht einseitig zulasten der öffentlichen Interessen auf die Beklagte abwälzen kann. So hat es namentlich der Beigeladene zu 1 - und mit ihm die Kläger - zu verantworten, dass er zwar wohl schon im Juli 2015 in Deutschland eingereist ist, Asylantrag indessen erst vier Monate später, im November 2015, gestellt hat. Im Übrigen wäre selbst bei einem hilfsweisen Abstellen auf die für den Mai 2015 behauptete Ausreise des Beigeladenen zu 1 aus Syrien im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2018 wie auch nach dem in diesem Zeitpunkt geltenden Recht mit Auslaufen der Aussetzungsregelung zum 16. März 2018 ein Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen. Stellt man indessen schon auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung ab, sind im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gerade zwei Jahre und drei Monate, und im Zeitpunkt des Ablaufs der - bislang geltenden - Aussetzung mit dem 16. März 2018 zwei Jahre und vier Monate vergangen, mithin ein deutlich unter drei Jahren liegender Zeitraum. Das ist auch immer noch der Fall, wenn unterstellt wird, dass der Gesetzgeber eine Verlängerung der Aussetzungsregelung ca. um weitere vier Monate bis zum 31. Juli 2018 vornimmt. Dies geht einher mit einem allgemeinen Rechtsgedanken aus Art. 8 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie, die zwar, wie ausgeführt, für subsidiär Schutzberechtigte schon gar nicht gilt und ihnen daher keine über das sonstige Recht hinausgehenden Ansprüche vermittelt, aber vielmehr - sogar - für anerkannte Flüchtlinge ausdrücklich eine zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs ab dem Beginn eines rechtmäßigen Aufenthalts des anerkannten Flüchtlings zulässt, und darüber hinaus unter bestimmten Umständen mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit des jeweiligen EU-Mitgliedstaates - eben sogar bei anerkannten Flüchtlingen - eine Wartefrist von höchstens drei Jahren zwischen der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung und der Ausstellung eines Aufenthaltstitels an Familienangehörige ermöglicht (Art. 8 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie). Gerechnet ab dem Beginn des rechtmäßigen Aufenthalts des Beigeladenen zu 1 auf dem deutschen Hoheitsgebiet, der durch den Eintritt der Bestandskraft der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter im Juli 2016 verkörpert wird, hält sich die Aussetzung des Familiennachzugs im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch deutlich unterhalb einer nach Art. 8 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie möglichen Zweijahresfrist und würde selbst bei einer Verlängerung der Aussetzung bis Ende Juli 2018 eine solche Zweijahresfrist nur um wenige Tage überschritten. Unter diesen Umständen ist jeweils wie auch in ihrer Gesamtheit - schon tatbestandlich -, und seien es einige Monate hin oder her, keine Sachlage ersichtlich, die den Fall der Familie der Kläger und des Beigeladenen zu 1 als einen solchen darstellte, für den

im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach § 22 Satz 1 AufenthG aus dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wäre.

Dies gilt zumal unter den besonderen Umständen des Einzelfalles, in denen - auch wenn in den 1987 vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen auch der abmildernde Umstand praktisch in Betracht kam, dass die Eheleute sich alle paar Monate für eine gewisse Besuchszeit im Heimatland hätten treffen können - heutige Kontaktmöglichkeiten technischer Art unvergleichlich besser und - soweit damals überhaupt existent gewesen - auch auf einen Bruchteil günstiger als vor mehr als 30 Jahren geworden sind. Gegenüber seinerzeit oft mehrwöchig schleppendem, dennoch ungewissem Postverkehr und teuren internationalen Ferngesprächen oder gegebenenfalls Telegrammen u.ä. stellt die heutige Technik mit - wie auch in der syrischen Hauptstadt Damaskus - nahezu überall verfügbarer Mobilfunktechnologie für günstige Ferngespräche sowie Internet, die auch simultane Bildtelefonie (z.B. Messengerdienste, Skype u.a.) unaufwendig und flexibel ermöglichen - wie dies nach den Angaben des Beigeladenen zu 1 von ihm und den Klägern, soweit sie dies wollen, auch praktiziert wird -, eine große Verbesserung oder Erleichterung der Kommunikation und durchaus intensiven Kontaktpflege dar. Die früher besonders bedrückende Situation, jeweils längere Zeiten nichts oder allenfalls in begrenztem Umfang etwas von einer wichtigen familiären Bezugsperson zu erfahren und nur unter günstigen Umständen mit ihr überhaupt einmal telefonieren zu können, ist im Falle der Kläger wesentlich anders und entspannter, wobei es ihre eigene Entscheidung ist, ob sie es gerade möchten, ein Telefonat mit oder ohne gleichzeitige Bildübertragung zu führen oder ein Telefonat auch gar nicht durchzuführen. Schon allein die Möglichkeit zu haben, nahezu jederzeit mit dem Beigeladenen zu 1 zu kommunizieren, erlaubt es, den Klägern noch etwas mehr an Zuwarten zuzumuten, als wenn es diese heutigen abmildernden Umstände für sie nicht gäbe. Dass das Maß des Zumutbaren im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisherigen Aussetzungsregelung mit dem 16. März 2018 oder übrigens auch im Zeitpunkt der avisierten Verlängerung Ende Juli 2018 überschritten wäre, ist danach nicht dargetan oder sonst ersichtlich. Dies gilt um so mehr, als es sich im Fall der klägerischen Familie - anders als etwa in den vom Bundesverfassungsgericht am 12. Mai 1987 behandelten Fällen, in denen dies als entscheidend hinzukommend angesehen wurde (a.a.O., Rn. 143) - nicht mehr um eine gerade erst geschlossene „junge Ehe“ bzw. junge familiäre Beziehung handelt, die deswegen noch besonders sensibel und wenig gefestigt sein könnte. Vielmehr zeigt das Alter der beiden ge-

meinsamen Kinder von 9 und 7 Jahren, dass die familiäre Beziehung schon länger besteht und demgemäß durch entsprechende gemeinsame Lebenserfahrungen, gute wie schlechte Zeiten, geprägt und bewährt ist und insbesondere durch die Existenz gemeinsamer Kinder besondere Verbundenheit befördert wird. Soweit die Klägerin zu 1 geltend macht, bei allzu langer Trennung möglicherweise einmal biologisch zu alt zu werden, um sich einen angeblich bestehenden weiteren Kinderwunsch mit dem Beigeladenen zu 1 erfüllen zu können, drängt sich eine solche Situation für die Klägerin zu 1 nicht auf, die nicht vor dem besonderen Risiko einer Erstgebärenden steht, vor kurzem gerade erst 36 Jahre alt geworden ist, also noch mehrere Jahre im typischerweise gebärfähigen Alter ist, und voraussichtlich - nur - noch einige weitere Monate zuwarten muss, bis es gegebenenfalls zu einem Familiennachzug im Wege einer Kontingentlösung kommt oder dann zwischenzeitlich ein dringlicher humanitärer Fall entstanden sein mag, der dann auf Visumsantrag zum selben Ziele führt. Jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung besteht im Hinblick auf einen weiteren Kinderwunsch keine erheblich nachteilige Situation für die klägerische Familie, die über ein hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko hinausginge. Des weiteren ist vorliegend ein dringender humanitärer Grund für die Klägerin zu 1 auch deswegen - allein, wie auch im Verbund mit den übrigen Gesichtspunkten - (noch) nicht gegeben, weil sie - neben immerhin einer Fernbeziehung der oben beschriebenen Art mit ihrem Mann - ihr Leben gemeinsam mit ihren beiden Kindern führt, also gerade die bedeutsame Mutter-Kind-Beziehung gewährleistet ist, und weitere familiäre Unterstützung und personelle Vertrautheit (namentlich Tante, Großmutter) besteht.

Soweit die Klägerin zu 1 und in der mündlichen Verhandlung insbesondere auch der Beigeladene zu 1 auf eine schlechte Sicherheitslage der Kläger in Damaskus hinweisen, ist nicht näher dargetan, dass dies gerade auch den Klägern Probleme von einem solchen Gewicht bereitere, dass sich im Blick darauf gerade für sie ein dringender humanitärer Grund für eine Visumserteilung ergäbe. Dass die klägerische Familie bereits polizeilichen Kontrollen unterzogen worden sei, wobei auch nach dem Beigeladenen zu 1 und seinem Verbleib gefragt worden sei, ist - ein solches Geschehen einmal als zutreffend unterstellt - für sich genommen nichts den Fall der Kläger aus der allgemeinen Lage in Syrien Heraushebendes. Das zeigt sich auch daran, dass aus den von den Klägern und dem Beigeladenen zu 1 behaupteten Drohungen nichts gefolgt ist, ungeachtet dessen, dass angeblich die Wohnung der Kläger nahe einem Kontrollposten des syrischen Staates liege und ein Zugriff, wenn gewollt, leicht möglich erschiene. Vielmehr spricht alles dafür, dass wenn solche

Kontrollen und Drohungen überhaupt geschehen sein sollten, es sich um gegebenenfalls auf Einschüchterung angelegte, aber nicht ernst gemeinte Äußerungen von Einzelpersonen gehandelt habe. Auch soweit der Beigeladene zu 1 in der mündlichen Verhandlung davon berichtet, dass die syrische Regierung aktuell eine Offensive auf die östlich von Damaskus liegende Region Ost-Ghouta unternehme, ergibt sich daraus nichts wesentlich anderes, kein dringlicher humanitärer Grund für die Kläger. Denn auch wenn es zuträfe, wie der Beigeladene zu 1 in der mündlichen Verhandlung angab, dass seine Familie ein Haus in der Region Ost-Ghouta im Bereich [REDACTED] habe, ist nicht ersichtlich, dass dies für die gegenwärtige Situation der klägerischen Familie von wesentlicher Bedeutung wäre, da die Kläger - angeblich wegen der ohnehin schon seit längerer Zeit dort schlechten Sicherheitslage - von dort weggegangen und im Haus einer Tante untergekommen sind. Als gegenwärtige Anschrift haben die Kläger eine Wohnung im [REDACTED] angegeben, die um einiges entfernt von der Region Ost-Ghouta liegt und damit nicht ersichtlich von der erwähnten Offensive betroffen ist; eine nie ganz auszuschließende Reaktion der, zumal derzeit weiter schwächer werdenden, Opposition aus Ost-Ghouta irgendwohin auf Damaskus dann und wann ist dem nicht annähernd gleichbedeutend. Dass die Sicherheitslage in der von der syrischen Regierung weitgehend kontrollierten Hauptstadt Damaskus, in der sich die Kläger aufhalten, für sich genommen keinen dringenden humanitären Grund für eine Visumserteilung darstellt, wird schließlich auch dadurch unterstrichen, dass es den Klägern - von gelegentlich besondere Vorsicht empfehlenden Momenten wie nach einem Anschlag abgesehen - durchaus möglich ist, wesentliche Elemente geordneten Lebens wie den - nach Angabe des Beigeladenen zu 1 in der mündlichen Verhandlung häufigen - Schulbesuch der Kinder und einen Besuch bei der Großmutter in anderen Teilen von Damaskus einschließlich der dafür nötigen Fahrten durch die Stadt durchzuführen.

Auch soweit die Kläger zunächst geltend gemacht hatten, dass ihre wirtschaftliche Lage sehr schlecht sei, ergibt sich daraus kein dringender humanitärer Grund für eine Visumserteilung. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass es der Familie der Kläger in Damaskus wirtschaftlich ganz wesentlich schlechter ginge als sehr vielen anderen Einwohnern Syriens bzw. der Stadt Damaskus. Allein der Umstand, finanzielle Schwierigkeiten so wie viele Hunderttausende anderer Einwohner zu haben, würde die Kläger noch nicht zu einem solchen Einzelfall herausheben, dass ihnen allein deswegen oder auch nur im Zusammenspiel mit den übrigen Umständen des Einzelfalles aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein Visum er-

teilt werden müsste. Dies gilt umso mehr, als wirtschaftliche bzw. finanzielle Gründe nicht gerade einen spezifischen Zusammenhang mit Familienzusammenführung haben, sondern gewissermaßen für jeden Menschen angeführt werden können, wenn sich seine Lage als dringender humanitärer Grund in besonderer Weise prekär darstellt. Das ist aber für die Kläger weder dargetan noch sonst ersichtlich. Vielmehr führen sie ihr Leben mithilfe der Verwandtschaft in Damaskus bereits seit einiger Zeit, ohne dass eine außergewöhnliche wirtschaftliche Notsituation aufgezeigt wäre. Eine solche ist vorliegend schließlich auch deshalb ausgeschlossen, weil die Kläger, wie sie etwa mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2017 (S. 216 der Gerichtsakte) an das Oberverwaltungsgericht mitteilen ließen, durch den Beigeladenen zu 1 aus dessen Einkommen finanziell unterstützt werden, damit sie ihre Miete bezahlen und Lebensmittel kaufen können. Die betreffenden Möglichkeiten zur Unterstützung sind im Übrigen zuletzt noch dadurch verbessert worden, dass der Beigeladene zu 1 seit dem 1. Februar 2018 eine neue Arbeit mit noch höherem Monatseinkommen (ca. 2.100 Euro brutto) hat.

Insoweit liegt auch kein Ausnahmefall vor, in dem der sich in Deutschland aufhaltende Familienangehörige, der Beigeladene zu 1, in besonders stark ausgeprägter Weise auf die Kläger angewiesen wäre und dass dies ihnen zugute käme. Der Beigeladene zu 1 ist erwachsen, lebenserfahren und „steht seinen Mann“, insbesondere auch im Berufsleben und in sonstiger Integration. Soweit er in der mündlichen Verhandlung geltend macht, psychisch durch die Trennung belastet zu sein, ist dies schon nicht substantiiert, namentlich nicht attestiert. Erst recht ist auch nichts für eine derart erhebliche psychische Störung dargetan, dass an sie anknüpfend ein dringender humanitärer Grund in Betracht kommen könnte. Dass der Beigeladene zu 1 - wie zwischenzeitlich viele andere Migranten auch - beruflich gut integriert ist, ist kein Aspekt, der einen dringenden humanitären Grund dafür annehmen ließe, dass nunmehr die Kläger nach Deutschland kommen können müssten.

bb) Für die Kläger zu 2 und zu 3 gilt - auch unter besonderer Berücksichtigung insbesondere des Aspektes ihres Kindeswohls - zunächst Gleiches wie hinsichtlich ihrer Mutter, der Klägerin zu 1. Vor diesem Hintergrund wird auf das oben stehende zur Begründung verwiesen. Auch für sie gilt insbesondere, dass sie nicht etwa alleingelassene oder unbegleitete Minderjährige sind, sondern mindestens eine der wichtigsten familiären Bezugspersonen - wenn nicht gar die wichtigste Bezugsperson -, nämlich ihre Mutter, bei sich haben, weitere Verwandte, nämlich insbesondere Großeltern, Tante sowie sonstige Verwandte der Klägerin zu 1 und des Beigeladenen zu 1

ebenfalls in derselben Stadt zumindest besuchen können oder im Hause haben und auch nicht von einem Kontakt mit dem ihnen fehlenden Vater, dem Beigeladenen zu 1, abgeschnitten sind, sondern nahezu so oft sie dies möchten, jedenfalls oft, telefonieren können und dies auch per Bildtelefonie wahrnehmen können. Soweit der Beigeladene zu 1 berichtet, dass seine Familie mit ihm zuletzt maximal zwei- bis dreimal in der Woche telefoniert und seine Kinder mit ihm auch nicht per Bildtelefon kommunizieren möchten, stellt sich dies als Entscheidung der jeweiligen Familienmitglieder dar, ob sie die maximal mögliche Nähe und Direktheit der Kommunikation nutzen, gleichsam das Maximale der gegebenen Situation ausnutzen wollen oder nicht. Soweit die Kläger geltend gemacht haben, dass gerade das jüngere Kind, die Klägerin zu 3, unter einer Spannung psychischen Ursprungs leide, die sich in nächtlicher Schlaflosigkeit und Einnässen (Inkontinenz) manifestiere und dass beide Kinder Alpträume hätten, ist dafür nichts Belastbares dargetan. Es kann auf sich beruhen, dass solche geschilderten Erscheinungen bei vielen Kindern weltweit, auch in Deutschland, aus den verschiedensten Gründen vorübergehend vorkommen und als solche grundsätzlich hinnehmbar erscheinen mögen. Jedenfalls ist die von den Klägern lediglich eingereichte Übersetzung vom 4. August 2016 (Anl. 2 zur Klageschrift) einer angeblichen syrischen ärztlichen Bescheinigung - betreffend auch nur die Klägerin zu 3 - bereits mangels Vorlage des Originals nicht näher prüfbar. Unabhängig davon hat diese Übersetzung bzw. Bescheinigung zum einen keine Aktualität, sondern stellt bestenfalls eine - offensichtlich unzulängliche - Momentaufnahme eines jetzt schon längere Zeit zurückliegenden Zustandes, als die heute siebenjährige Klägerin zu 3 angeblich ca. 5 ½ Jahre alt gewesen sei, dar, die zum zweiten nichts, schon gar nicht Plausibles, über eine Kausalität zwischen den genannten Erscheinungen und gerade dem Fehlen des Beigeladenen zu 1 aussagt. Eine etwa den maßgeblichen gegenwärtigen Zustand kennzeichnende Bescheinigung samt plausiblen Aussagen zur Anamnese, Diagnose, eventuellen Behandlung und Prognose liegt darin ohnehin nicht vor. Behauptungen des Beigeladenen zu 1 oder für die Kläger vermögen insoweit nicht zu genügen. Auch der klägerische Hinweis auf u.a. eine Studie (Anlage 12 zur Klageschrift) der Organisation „Save the Children“ über die mentale Gesundheit von Kindern unter dem Einfluss von sechs Jahren Krieg in Syrien, bleibt notwendigerweise im Allgemeinen bzw. schildert Eindrücke von Kindern und anderen Personen aus besonders umkämpft gewesenen Gebieten (Idlib, Aleppo, Homs, Südsyrien) und ergibt damit zur konkreten Lage der Kläger zu 2 und 3, die zumeist in der verhältnismäßig stabilen, weithin unzerstörten, stets vom Regime Assad beherrschten Hauptstadt Damaskus gelebt haben und auch jetzt dort leben, nichts sie näher betreffendes. Soweit die Kläger schriftsätzlich beantragt haben, durch das Gericht oder

die Beklagte eine ärztliche Begutachtung des Kindes oder der Kinder etwa in Beirut/Libanon vornehmen zu lassen, besteht dafür kein Anlass. Mangels belastbarer Anknüpfungstatsachen, mangels Substantiierung des klägerischen Vorbringens insoweit, würde es sich um einen nicht gebotenen Ausforschungsbeweis bzw. eine Ermittlung ins Blaue hinein handeln. Diesem Antrag war außerdem schon deswegen nicht nachzugehen, weil die Kläger nicht dargetan haben, dass es ihnen nicht möglich sei, bei zwar unterstellt fehlender Krankenversicherung aber angesichts der oben angesprochenen - finanziellen Unterstützung durch den Beigeladenen zu 1 in der syrischen Hauptstadt oder anderswo eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu erlangen. Soweit zur Klagebegründung anfangs - im März 2017 - noch geltend gemacht worden war, dass die Klägerin zu 3 seinerzeit seit einigen Wochen nicht mehr gesprochen habe, fehlt es insoweit an jeglicher Attestierung und ist solcher Vortrag so später auch nicht mehr fortgeführt worden. Vielmehr hat der Beigeladene zu 1 in der mündlichen Verhandlung Entspannung darin aufgezeigt, dass er angab, die Klägerin zu 3 spreche zwar nicht mit ihm - auch wenn er gleichzeitig doch angibt, von seinen Kindern gefragt zu werden oder jedenfalls oft gefragt worden zu sein, wann sie zu ihm nach Deutschland kommen würden - aber sehr wohl namentlich mit ihrer Mutter, der Klägerin zu 1. Im Übrigen kommt die Entspannung der angeblich problematischen gesundheitlichen Situation der Kläger auch darin zum Ausdruck, dass sie, wie vorgetragen wird - soweit nicht die Mutter etwa bei Bombardements verbietet, außer Haus zu gehen -, in Damaskus „häufig“ die Schule besuchen.

b) Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen wären übrigens auch dann nicht gegeben, wenn hier einmal unterstellt wird, dass es nach dem 16. März 2018 zu einer - wie avisierten - ca. 4 ½ -monatigen Verlängerung der Aussetzungsregelung mit anschließender modifizierter Wiedereröffnung des Familiennachzugs auch bei nur subsidiär Schutzberechtigten (Kontingentlösung für monatlich bis zu 1.000 Familienangehörige) neben weiter der Möglichkeit der Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (§ 22 Satz 1 AufenthG) kommt (vgl. Abdruck in Bundesratsdrucksache 31/18 vom 9. Februar 2018). Insoweit ist nochmals - wie bereits angelegentlich obenstehend miterwähnt - festzuhalten, dass eine moderate Verlängerung der Aussetzung um ca. 4 ½ Monate bis Ende Juli 2018 bei den derzeitigen Umständen der klägerischen Familie und insbesondere dem Zeitablauf noch keine Notwendigkeit bedeutete, den Klägern schon vor dem 31. Juli 2018 aus Gründen ihres Einzelfalles eine Aufenthaltserlaubnis erteilen zu müssen. Ergänzend wird zur Begründung auf das Obenstehende verwiesen. Im Übrigen ist die Frage, wie sich die

Situation der Kläger bis dahin entwickeln und gegebenenfalls ändern mag und wie ihre Lage nach dem 31. Juli 2018 sein und zu beurteilen sein wird, zukunfts offen und - wegen des für die vorliegende Entscheidung maßgeblichen Zeitpunktes der mündlichen Verhandlung wie auch durch die Rücknahme des ursprünglich angekündigten zweiten Hilfsantrages eingeräumt - nicht entscheidungserheblich, sondern muss zu gegebener Zeit der Prüfung in einem eventuellen neuen Visumverfahren vorbehalten bleiben.

Aus den vorgenannten Gründen bedurfte es keiner - von den Klägern beantragten - Vorlage bestimmter Fragen an das Bundesverfassungsgericht bzw. den Europäischen Gerichtshof hinsichtlich einer avisierten Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges. Nach oben dargestellter Auffassung des Gerichts würde sich weder § 104 Abs. 13 AufenthG in der derzeit avisierten Änderungsfassung als verfassungswidrig darstellen noch kommt es hier auf die Familienzusammenführungsrichtlinie - die in Bezug auf einen nur subsidiär Schutzberechtigten, wie ausgeführt, schon nicht gilt, ohne dass es dazu noch näherer Klärung bedürfte -, entscheidungserheblich an. Unabhängig davon war den Vorlagefragen auch deshalb nicht näher nachzugehen, weil sie eine ungewisse, noch nicht einmal verkündete Normlage der Zukunft betreffen würde und daher hier nicht entscheidungserheblich sind.

C. Die Anträge des Beigeladenen zu 1, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, sind bereits unzulässig. Für die Klage eines in Deutschland lebenden Familienangehörigen auf Erteilung eines Visums an im Ausland lebende Familienangehörige fehlt es an der Klagebefugnis; es besteht keine eigene Anspruchsgrundlage dafür, einer anderen Person ein Visum erteilen zu lassen. Wenn man indessen diese Klage nicht bereits als unzulässig ansieht, ist sie aus dem genannten Grund – materiell-rechtlich betrachtet – jedenfalls unbegründet; dem Beigeladenen zu 1 fehlt es jedenfalls an der Aktivlegitimation (vgl. hierzu: u.a. VG Berlin, Urteil vom 28. August 2015 - VG 26 K 169.14 V -, Juris Rn. 16 ff; VGH Mannheim, Beschluss vom 17. September 1992 - 11 S 1704/92 -, Juris Rn. 20 ff.; offengelassen: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Mai 2012 - 2 B 8.11 -, Juris Rn. 18).

Unabhängig davon sind die Anträge des Beigeladenen zu 1 jedenfalls aus den gleichen Sachgründen wie die Anträge der Kläger unbegründet; insoweit wird auf das Obenstehende entsprechend verwiesen. Der Umstand, dass der Beigeladene zu 1 sowohl Frau als auch Kinder zeitweilig entbehrt und sein Elternrecht nur aus der Ferne - wenn auch immerhin in gewissem Maße - ausüben kann, entfaltet insoweit kein entscheidendes Gewicht. Der Kläger ist erwachsen und lebenserfahren. Seine Behauptung, von der Situation

psychisch betroffen zu sein, ermangelt der Substantiierung, um so mehr hinsichtlich einer erheblichen psychischen Betroffenheit. Zudem hat er grundsätzlich die Möglichkeit, oft mit Frau und Kindern zu kommunizieren; wenn dies seine Familie nur in minderm Ausmaß, etwa nicht (mehr) täglich, pflegen möchte, seine Kinder mit ihm auch etwa nicht (mehr) per Bildtelefonie, sondern nur gegebenenfalls per einfaches Telefonat kommunizieren möchten, ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass es sich um mehr als nur einen innerfamiliär zu regelnden bzw. auch sonst vorübergehend noch hinzunehmenden Umstand handelt.

D. Eine Sprungrevision wird nicht zugelassen, weil wegen der Maßgeblichkeit der Umstände des Einzelfalles deren Voraussetzungen nicht vorliegen und außerdem lediglich eine einseitige Anregung der Kläger vorlag.

E. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und Abs. 3, § 155 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Insbesondere waren auch dem Beigeladenen zu 1 Kosten in erheblichem Maße aufzuerlegen, nachdem er selbst Anträge gestellt hat und gerade er, ersichtlich in seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung, das Verfahren aktiv betrieben hat. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 2 waren diesem billigerweise aufzubehalten; er hat keinen Antrag gestellt und ist kein prozessuales Risiko eingegangen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

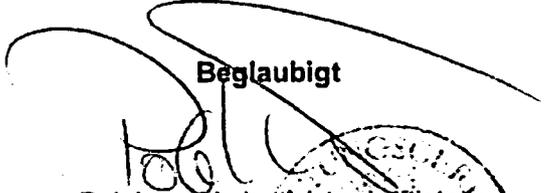
Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und Juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, Juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Janus

Jan/Po

**Beglaubigt**  
  
Polakowski, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
